

## Rechtsanwältin Dr. Cornelia Ziehm

An die  
Kommission der Europäischen  
Gemeinschaften  
z.H. des Generalsekretärs  
Rue de la Loi, 200  
B-1049 Brüssel  
Belgien

Dr. Cornelia Ziehm  
Steinstr. 26  
10119 Berlin  
Deutschland  
E-Mail: rechtsanwaeltin-ziehm@posteo.de

27. Oktober 2014

VR/10/2014/cz

### **Beschwerde wegen nicht ordnungsgemäßer Anwendung von Gemeinschaftsrecht im Bereich der Lebensmittelüberwachung (Separatorenfleisch)**

Sehr geehrter Herr Generalsekretär,

namens und in Vollmacht von foodwatch e.V., vertreten durch den Geschäftsführer  
Dr. Thilo Bode, Brunnenstr. 181, 10119 Berlin, erhebe ich

**Beschwerde gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen nicht  
ordnungsgemäßer Anwendung der Lebensmittelbasis-Verordnung (EG) Nr.  
178/2002 sowie der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 in Verbindung mit der  
Verordnung (EG) 853/2004 sowie der Etikettierungs-Richtlinie 2000/13/EG.**

Ich bitte Sie, mir den Zugang dieser Beschwerde zu bestätigen und mich über den  
Fortgang des Verfahrens zu unterrichten.

Die Beschwerde begründe ich wie folgt:

## **1. Sachverhalt**

a) Der Beschwerdeführer ist ein unabhängiger gemeinnütziger Verein, dessen Zweck die Förderung des Verbraucherschutzes durch Verbraucherberatung und -aufklärung ist.

b) Separatorenfleisch ist maschinell vom Knochen abgelöstes Restfleisch, das besonders preisgünstig ist. Separatorenfleisch unterscheidet sich nach der Vorstellung des Verbrauchers wesentlich von „Fleisch“ (vgl. den siebten Erwägungsgrund der Richtlinie 2001/101/EG).

c) Ausweislich des Berichts der Kommission der Europäischen Gemeinschaften „über ein Audit in Deutschland vom 15.-24. Oktober 2012 über die Bewertung des Kontrollsystems von Separatorenfleisch“ (DG(SANCO) 2012-6355) betrug die im Jahr 2011 in der Bundesrepublik Deutschland produzierte Menge Separatorenfleisch 129.087 Tonnen. Allerdings lagen dem Bericht keine Produktionsmengen für das Bundesland Nordrhein-Westfalen zugrunde, so dass die in Deutschland produzierte Menge Separatorenfleisch tatsächlich deutlich über 130.000 Tonnen liegen dürfte. Exportiert wurden nach dem Bericht 28.422 Tonnen Separatorenfleisch in andere Mitgliedstaaten sowie 32.360 Tonnen in Drittländer. Es ist davon auszugehen, dass sich an diesen Produktionsmengen in den Folgejahren nicht grundlegend etwas geändert hat. Das bedeutet, dass mindestens 70.000 Tonnen Separatorenfleisch jährlich in Deutschland verarbeitet und sodann auf den Markt gebracht werden.

d) Enthalten Produkte Separatorenfleisch, muss dies nach zwingendem europäischen Verbraucherschutzrecht explizit und für die Verbraucher erkennbar gekennzeichnet werden (siehe dazu die rechtliche Würdigung unter Ziffer 2.). Im deutschen Lebensmittelhandel finden sich jedoch so gut wie keine Produkte, die Separatorenfleisch als Zutat ausweisen. Für die Einzelheiten wird auf die Ergebnisse einer entsprechenden Recherche des Beschwerdeführers verwiesen, die als

### **Anlage 1**

beigefügt sind.

Das heißt, mit der in Deutschland jährlich verarbeiteten Menge von mindestens 70.000 Tonnen Separatorenfleisch korrespondiert nicht ansatzweise eine entsprechend mit der Zutat Separatorenfleisch gekennzeichnete Menge von auf dem Lebensmittelmarkt befindlichen Produkten.

Auch die zuständigen Stellen sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene konnten dem Beschwerdeführer keine Auskunft über den Verbleib von über 70.000 Tonnen Separatorenfleisch in Deutschland geben,

### **vgl. Anlage 1.**

Die Antworten des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit sowie der jeweiligen Landesministerien an den Beschwerdeführer sind zusammengefasst in der als

### **Anlage 2**

beigefügten Tabelle dargestellt.<sup>1</sup>

Es ist daher davon auszugehen, dass Separatorenfleisch in Deutschland in erheblichen Umfang von Verbrauchern gekauft und konsumiert wird, ohne dass sie darüber informiert sind. Das wiederum stellt eine systematische Verbrauchertäuschung dar.

## **2. Rechtliche Würdigung**

Zur Vermeidung von Vollzugsdefiziten müssen die zuständigen Behörden in einem Mitgliedstaat durch eigene Untersuchungen und/oder auf Grund von angeforderten Informationen seitens der Lebensmittelunternehmen die gesamte Verarbeitungskette von der Produktion von Separatorenfleisch bis hin zur Verpackungskennzeichnung nachvollziehen können. Ergeben sich im Rahmen dieser Prüfung relevante Unstimmigkeiten oder Kenntnislücken, müssen die Behörden diesen nachgehen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen ergreifen.

Ebenso verhält es sich, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Menge der mit der Zutat „Separatorenfleisch“ und dem „Gar-Hinweis“ gekennzeichneten Produkte maßgeblich von der Menge des produzierten Separatorenfleisches abweicht. Die Behörden müssen einer solchen Diskrepanz nachgehen, um der Einhaltung

---

<sup>1</sup> Sollte eine Einsichtnahme in die gesamte Korrespondenz des Beschwerdeführers mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit sowie den jeweiligen Landesministerien seitens der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gewünscht sein, wird um entsprechenden Hinweis gebeten.

lebensmittelrechtlicher Vorschriften genüge zu tun und den Verdacht einer rechtswidrigen Nicht-Kennzeichnung entweder bestätigen oder entkräften zu können.

Diesen Verpflichtungen genügt die Bundesrepublik Deutschland nicht. Damit liegt ein Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht wegen nicht ordnungsgemäßer Anwendung zwingenden gemeinschaftlichen Verbraucherschutzrechts durch die Bundesrepublik Deutschland vor.

Im Einzelnen:

### **a) Hinweis- und Kennzeichnungspflicht**

Separatorenfleisch unterliegt einer Hinweis- sowie einer Kennzeichnungspflicht.

Gemäß Nr. 2 in Abschnitt V „Hackfleisch/Faschiertes, Fleischzubereitungen und Separatorenfleisch“, Kapitel IV „Kennzeichnung“ der Verordnung (EG) Nr. 853/2004<sup>2</sup> muss auf Verpackungen, die für die Abgabe an den Endverbraucher bestimmt sind und Fleischzubereitungen mit Separatorenfleisch entsprechend der obigen Definition enthalten, ein Hinweis angebracht sein, dass diese Erzeugnisse vor dem Verzehr gegart werden sollten.

Darüber hinaus enthält gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 der Richtlinie 2000/13/EG<sup>3</sup> die Etikettierung eines Lebensmittels zwingend ein „Verzeichnis der Zutaten“. Die Zutaten müssen dabei mit ihrem spezifischen Namen angegeben werden (Art. 6 Abs. 6). Die unter die gemeinschaftliche Definition von „Separatorenfleisch“ fallenden Erzeugnisse sind von der Definition „Fleisch“ im Anhang I der Richtlinie ausgenommen. Denn Separatorenfleisch unterscheidet sich nach der Vorstellung des Verbrauchers wesentlich von „Fleisch“ (vgl. den siebten Erwägungsgrund der Richtlinie 2001/101/EG). Die Zutat „Separatorenfleisch“ ist folglich explizit für den Verbraucher erkennbar als solche auszuweisen.

### **b) Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit**

---

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, ABl. L 139/55 vom 30. April 2004.

<sup>3</sup> Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür, ABl. L 109/29, geändert durch die Richtlinie 2001/101/EG der Kommission vom 26. November 2001, ABl. L 310/19 vom 28. November 2001.

Die Hinweis- und Kennzeichnungspflicht in Bezug auf Separatorenfleisch setzt notwendig voraus, dass die Rückverfolgbarkeit des Separatorenfleisches für jeden Produktions- und Verarbeitungsschritt gewährleistet ist. Ohne lückenlose Rückverfolgbarkeit liefe die Hinweis- und Kennzeichnungspflicht leer. Die Hersteller von Lebensmitteln, die Separatorenfleisch enthalten, können die ihnen gegenüber den Verbrauchern obliegende Hinweis- und Kennzeichnungspflicht offensichtlich nur dann erfüllen, wenn über die gesamte Kette der Verbleib von Separatorenfleisch dokumentiert wird.

Gemäß Art. 17 Abs. 1 der Lebensmittelbasis-Verordnung<sup>4</sup> müssen deshalb die Lebensmittelunternehmer auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen in den ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmen dafür Sorge tragen, dass die Lebensmittel oder Futtermittel die Anforderungen des Lebensmittelrechts erfüllen, die für ihre Tätigkeit gelten.

### **c) Verantwortlichkeit des Staates für die Einhaltung lebensmittelrechtlicher Vorschriften**

Die Letztverantwortlichkeit für die Überwachung der Einhaltung lebensmittelrechtlicher Vorschriften liegt jedoch beim Staat.

Art. 17 Abs. 2 der Lebensmittelbasis-Verordnung stellt das ausdrücklich klar. Danach setzen die Mitgliedstaaten das Lebensmittelrecht durch und überwachen und überprüfen, dass die entsprechenden Anforderungen des Lebensmittelrechts von den Lebensmittel- und Futtermittelunternehmern in allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen eingehalten werden. Hierzu betreiben sie ein System amtlicher Kontrollen und führen andere, den Umständen angemessene Maßnahmen durch, einschließlich unter anderem der Überwachung der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit und anderer Aufsichtsmaßnahmen auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen.

Das heißt, der Bundesrepublik Deutschland obliegt es, die Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit von Separatorenfleisch sowie die Erfüllung der Hinweis- und

---

<sup>4</sup> Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit, ABl. L 31/1 vom 1. Februar 2002.

Kennzeichnungspflicht in Bezug auf Separatorenfleisch in Fleischerzeugnissen gegenüber den Lebensmittelunternehmen durchzusetzen.

Nach Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004<sup>5</sup> stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass regelmäßig, auf Risikobasis und mit angemessener Häufigkeit amtliche Kontrollen durchgeführt werden, damit die Ziele der Verordnung erreicht werden. Ein maßgebliches Ziel der Verordnung ist dabei insbesondere auch die Sicherstellung des Verbraucherschutzes einschließlich der Kennzeichnung von Lebensmitteln, so Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004.

Die Mitgliedstaaten müssen danach amtliche Kontrollen in der Häufigkeit und Untersuchungstiefe vornehmen, die einen Nachweis von Separatorenfleisch in Lebensmitteln und – in der Folge – die Überprüfung der Rückverfolgbarkeit sowie der ordnungsgemäßen Kennzeichnung von Separatorenfleisch in Fleischzubereitungen tatsächlich ermöglichen.

Die Mitgliedstaaten haben mithin dafür zu sorgen, dass fachlich ausgebildete Personen in den jeweiligen Fachbereichen in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, um die erforderlichen amtlichen Kontrollen durchführen zu können. Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 fordert das ausdrücklich.

Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 regelt ferner, dass die zuständigen Behörden gewährleisten müssen, dass die amtlichen Prüflaboratorien hinsichtlich ihrer Kapazitäten die erforderlichen Untersuchungsaufgaben jederzeit in vollem Umfang wahrnehmen können und dass ihre Leistungsfähigkeit in qualitativer, apparativer und organisatorischer Hinsicht der Anzahl und Art der eingelieferten amtlichen Proben sowie den Untersuchungszielen und -parametern angepasst ist. Das heißt, die jeweils zuständigen Behörden müssen mindestens über dem Stand der Technik entsprechende Nachverweisverfahren im Hinblick auf Separatorenfleisch in Fleischerzeugnissen verfügen.

#### **d) Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Kontrolle der Lieferketten und der von den Lebensmittelunternehmen zu betreibenden Kontrollsysteme**

Auf Grund der technischen Entwicklung bei der Produktion von Separatorenfleisch kann Separatorenfleisch selbst mit moderner Analysetechnik allerdings zunehmend

---

<sup>5</sup> Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz, ABl. L 191/1 vom 28. Mai 2004.

nicht mehr als Separatorenfleisch, sondern nur als so genanntes Verarbeitungsfleisch identifiziert werden. Im Rahmen der vorhandenen Analytik können bloße Muskelfaserstrukturveränderungen nicht bzw. erst ab einer bestimmten Größe nachgewiesen werden.

Das Fehlen geeigneter Untersuchungsverfahren zum qualitativen und quantitativen Nachweis jedweden Separatorenfleisches in Fleischerzeugnissen entbindet die Lebensmittelüberwachung indes nicht von ihrer Pflicht, die Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit und die Einhaltung der Hinweis- und Kennzeichnungspflicht gegenüber den Lebensmittelunternehmen durchzusetzen. Den Behörden obliegen vielmehr in Fällen, in denen die Analytik (noch) an ihre Grenzen stößt, verstärkte Dokumentationsanforderungen gegenüber den Separatorenfleisch herstellenden und verarbeitenden Unternehmern.

Art. 18 Abs. 2 der Lebensmittelbasis-Verordnung verpflichtet die Lebensmittelunternehmer, Systeme und Verfahren vorzuhalten, aus denen sich ergibt, von wem sie Separatorenfleisch erhalten haben. Die entsprechenden Informationen haben sie den zuständigen Behörden auf Aufforderung mitzuteilen. Ferner müssen die Lebensmittelunternehmer Systeme und Verfahren zur Feststellung der Unternehmen einrichten, an die ihre Erzeugnisse geliefert worden sind. Diese Informationen sind den zuständigen Behörden ebenfalls auf Aufforderung zur Verfügung zu stellen (Art. 18 Abs. 3 Lebensmittelbasis-Verordnung).

Die amtlichen Kontrollen von Lebensmitteln ihrerseits müssen unter anderem explizit auch die Prüfung dieser von den Lebensmittelunternehmern eingesetzten Kontrollsysteme und der erzielten Ergebnisse umfassen (Art. 10 Abs. 2 lit. a) der Verordnung (EG) Nr. 882/2004) ebenso wie die Inspektion der Zutaten, die bei der Lebensmittelherstellung verwendet werden, oder die Inspektion der Kennzeichnung (Art. 10 Abs. 2 lit b) ii), vi) der Verordnung (EG) Nr. 882/2004)

#### **e) Vollzugsdefizite wegen unzureichender Lebensmittelüberwachung: Verstoß gegen gemeinschaftliches Verbraucherschutzrecht**

Kommen die zuständigen Behörden in einem Mitgliedstaat diesen derart in der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 konkretisierten amtlichen Kontrollpflichten nicht oder nur unzureichend nach, liegt ein Vollzugsdefizit und mithin ein Verstoß gegen Art. 17 der Lebensmittelbasis-Verordnung sowie gegen die Verordnung (EG) Nr. 882/2004

vor. Entsprechendes gilt, wenn die zuständigen Behörden trotz Fehlens geeigneter Untersuchungsverfahren zum Nachweis von Separatorenfleisch in Fleischerzeugnissen von den Lebensmittelunternehmern keine Dokumentationen über Erhalt und Verbleib von Separatorenfleisch auf der Grundlage von Art. 18 Abs.2 und Abs. 3 der Lebensmittelbasis-Verordnung anfordern und überprüfen.

Zur Vermeidung von Vollzugsdefiziten müssen die Behörden durch eigene Untersuchungen und/oder auf Grund von angeforderten Informationen seitens der Lebensmittelunternehmen die gesamte Verarbeitungskette von der Produktion von Separatorenfleisch bis hin zur Verpackungskennzeichnung nachvollziehen können. Ergeben sich im Rahmen dieser Prüfung relevante Unstimmigkeiten oder Kenntnislücken, müssen die Behörden diesen nachgehen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen ergreifen.

Ebenso verhält es sich beispielsweise, wenn es nicht nur ganz fernliegende Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Menge der mit der Zutat „Separatorenfleisch“ und dem „Gar-Hinweis“ gekennzeichneten Produkte maßgeblich von der Menge des produzierten Separatorenfleisches abweicht. Die Behörden müssen einer solchen Diskrepanz nachgehen, um der Einhaltung lebensmittelrechtlicher Vorschriften genüge zu tun und den Verdacht einer rechtswidrigen Nicht-Kennzeichnung entweder bestätigen oder entkräften zu können. Die den Behörden obliegende Pflicht, die Einhaltung lebensmittelrechtlicher Vorschriften durchzusetzen, beinhaltet aus der Natur der Sache heraus die Pflicht, Vollzugsdefizite zu vermeiden.

Gegen diese Verpflichtungen verstößt die Bundesrepublik Deutschland, indem sie keine Kenntnisse über den Verbleib von über 70.000 Tonnen Separatorenfleisch hat und auch keine Maßnahmen ergriffen hat, um sich diese Kenntnislücken zu schließen und in der Folge die Durchsetzung zwingender Hinweis- und Kennzeichnungsvorschriften aus Gründen des Verbraucherschutzes sicherstellen zu können.

Hochachtungsvoll



Dr. Cornelia Ziehm  
Rechtsanwältin



## **Unbekannter Verbleib von 70.000 Tonnen Separatorenfleisch jährlich in Deutschland**

### **Zusammenfassung der Ergebnisse der foodwatch-Recherche**

#### **Ausgangslage**

In dem Bericht der EU-Kommission „über ein Audit in Deutschland vom 15.-24. Oktober 2012 über die Bewertung des Kontrollsystems von Separatorenfleisch“ (DG(SANCO) 2012-6355) ist die im Jahr 2011 in Deutschland produzierte Menge Separatorenfleisch von den zuständigen Behörden mit 129.087 Tonnen angegeben (Zahlen für Nordrhein-Westfalen fehlen, die tatsächliche Menge sollte also noch höher sein). Exportiert wurden nach dem Bericht 28.422 Tonnen in andere Mitgliedstaaten sowie 32.360 Tonnen in Drittländer. Für das Jahr 2010 werden ähnliche Zahlen genannt. Aus diesen Daten ergibt sich rein rechnerisch, dass im Jahr 2011 etwa 70.000 Tonnen Separatorenfleisch in Deutschland verarbeitet wurden, und - vorausgesetzt, dass die Produktions- und Exportmengen in etwa konstant bleiben - auch weiterhin jährlich verarbeitet werden.

Obwohl Separatorenfleisch im Endprodukt als Zutat deklariert werden muss, finden sich im deutschen Lebensmittelhandel jedoch kaum Produkte, auf denen Separatorenfleisch als Zutat angegeben ist. Lediglich in türkischen Supermärkten werden einige laut Kennzeichnung aus Separatorenfleisch hergestellte Fleischwaren angeboten.<sup>1</sup> Zudem findet sich in einigen Backshops und Tankstellen eine Geflügelrolle, die laut Deklaration Separatorenfleisch enthält. Die enorme Diskrepanz zwischen der in Deutschland verarbeiteten Menge an Separatorenfleisch - mit 70.000 Tonnen ließen sich immerhin zwei Milliarden Bockwürstchen herstellen - und den wenigen im Handel auffindbaren gekennzeichneten Produkten, die selbiges enthalten, bildete den Ausgangspunkt der foodwatch-Recherche.

#### **foodwatch-Recherche**

Um den Verbleib des Separatorenfleischs aufzuklären, hat foodwatch beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) sowie bei den Verbraucherschutzministerien der Länder um Auskunft gebeten, in *welchen konkreten Produkten* die in Deutschland jedes Jahr verbleibenden ca. 70.000 Tonnen Separatorenfleisch verarbeitet werden.

Dem BMEL und dem BVL liegen nach deren Aussage keine Daten darüber vor, in welchen konkreten Produkten das in Deutschland verarbeitete Separatorenfleisch Verwendung findet. Es blieb bei der vagen Information des BVL, dass es „neben der Verwendung im Lebensmittelbereich auch für die Herstellung von Heimtiernahrung verwendet zu werden scheint“. Auch kein einziges für die

---

<sup>1</sup> Die Verbraucherzentrale Hamburg hat diese im Januar 2014 recherchiert:  
[http://www.vzh.de/ernaehrung/326978/Separatorenfleisch\\_Produkt%C3%BCbersicht.pdf](http://www.vzh.de/ernaehrung/326978/Separatorenfleisch_Produkt%C3%BCbersicht.pdf)

Lebensmittelüberwachung zuständiges Bundesland konnte foodwatch konkrete Hersteller oder gar Produkte/Marken nennen, in denen Separatorenfleisch Verwendung findet. Zehn von 16 zuständigen Ministerien gaben zudem an, keinerlei Informationen zur Verwendung von Separatorenfleisch ohne entsprechende Deklaration zu haben.

Auch die Anfragen bei der Systemgastronomie, den Separatorenfleisch gewinnenden Betrieben und den Tiernahrungsherstellern brachten keine Erkenntnisse über den Verbleib des in Deutschland verarbeiteten Separatorenfleischs. Und das von foodwatch bereit gestellte Kontaktformular zur anonymen Informationsvermittlung führte zwar zu einer Reihe von Hinweisen, jedoch nicht zu konkreten Anhaltspunkte, die den Verbleib der 70.000 Tonnen jährlich erklären könnten.



**Fazit: Vollzugsdefizit**

Keine zuständige Behörde konnte foodwatch mitteilen, in welchen Produkten das im jeweiligen Bundesland produzierte Separatorenfleisch verarbeitet wird. Obwohl die Separatorenfleisch gewinnenden Betriebe und deren Produktionsmengen den zuständigen Landesbehörden bekannt sind, aus Gründen des Verbraucherschutzes eine zwingende Kennzeichnungspflicht von Separatorenfleisch bei verarbeiteten Produkten besteht und gängige Laboruntersuchungen mit modernen Verfahren gewonnenes Separatorenfleisch im Endprodukt nicht nachweisen können, versäumen es die zuständigen Behörden in Deutschland, die Einhaltung lebensmittelrechtlicher Vorschriften sicher zu stellen, indem sie geeignete Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen ergreifen und insbesondere anhand der Lieferkette nachvollziehen, wo das Separatorenfleisch verbleibt und ob dieses ordnungsgemäß verarbeitet und deklariert wird. Dies stellt ein Vollzugsdefizit und mithin einen Verstoß zwingendes europäisches Recht und konkret gegen Art. 17 der Lebensmittelbasis-Verordnung sowie gegen die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 dar.



## 70.000t Separatorenfleisch gesucht




Überblick der foodwatch-Rechercheergebnisse bei Bund und Ländern



### Bundesebene



 <p>Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft</p> <p>Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft</p>	<p><b>Fragen foodwatch:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wo verbleiben die jährlich rund 60.000-70.000 Tonnen Separatorenfleisch, die nicht ausgeführt, sondern in Deutschland verarbeitet werden?</li> <li>2. In welchen Produkten/Lebensmittelgruppen wird das Separatorenfleisch verarbeitet?</li> <li>3. Wie viele Tonnen Separatorenfleisch werden jährlich im hiesigen Gastgewerbe verwendet (einschließlich fertiger Erzeugnisse, die zum Teil aus Separatorenfleisch bestehen)?</li> </ol> <p><b>Antwort:</b> Zu 1./2./3.: „Zu Ihren ersten drei Fragen liegen dem BMEL keine Daten vor.“(...)</p>
 <p>Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit</p> <p>Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit</p>	<p><b>Fragen foodwatch:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wo verbleiben die jährlich rund 60.000-70.000 Tonnen Separatorenfleisch, die nicht ausgeführt, sondern in Deutschland verarbeitet werden?</li> <li>2. In welchen Produkten/Lebensmittelgruppen wird das Separatorenfleisch verarbeitet?</li> <li>3. Wie viele Tonnen Separatorenfleisch werden jährlich im hiesigen Gastgewerbe verwendet (einschließlich fertiger Erzeugnisse, die zum Teil aus Separatorenfleisch bestehen)?</li> </ol> <p><b>Antwort:</b> Zu 1.: „Neben der Verwendung im Lebensmittelbereich scheint Separatorenfleisch auch für die Herstellung von Heimtierfutter verwendet zu werden.“ Zu 2.: „Dem BVL liegen keine detaillierten Informationen über die im Handel befindlichen Mengen von Produkten mit Separatorenfleisch vor.“ Zu 3.: „Hierzu liegen dem BVL keine Informationen vor.“</p>



## Länderebene

 <p>MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG</p> <p>Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg</p>	<p><b>Fragen foodwatch:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. In welchen Produkten/Lebensmittelgruppen wird das in Ihrem Bundesland produzierte Separatorenfleisch verarbeitet?</li> <li>2. Welche Hinweise liegen Ihnen darüber vor, dass in Ihrem Bundesland Separatorenfleisch ohne Kennzeichnung in verpackter Ware zum Einsatz kommt?</li> <li>3. Welche Hinweise liegen Ihnen darüber vor, dass in Ihrem Bundesland Separatorenfleisch ohne Kennzeichnung im Gastgewerbe zum Einsatz kommt?</li> </ol> <p><b>Antwort:</b></p> <p>Zu 1.: „Ob im Einzelfall bzw. in geringem Umfang bei einem in Baden-Württemberg hergestellten Produkt, welches nicht unter die Leitsätze der im Deutschen Lebensmittelbuchaufgeführten Fleischerzeugnisse fällt, Separatorenfleisch verwendet und entsprechend deklariert wird, kann durch das MLR nicht ausgeschlossen werden, es liegen hierzu jedoch keine konkreten Kenntnisse vor. Eine nähere Erfassung oder Statistik gibt es dazu nicht.“</p> <p>Zu 2.: „Es liegen hier keine konkreten Kenntnisse oder Hinweise über die Verwendung von Separatorenfleisch ohne Kennzeichnung in verpackter Ware vor.“</p> <p>Zu 3.: „Es liegen beim MLR keine Kenntnisse über den Einsatz in der Gastronomie vor.“</p>
 <p>Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz</p> <p>Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz Berlin</p>	<p><b>Fragen foodwatch:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. In welchen Produkten/Lebensmittelgruppen wird das in Ihrem Bundesland produzierte Separatorenfleisch verarbeitet?</li> <li>2. Welche Hinweise liegen Ihnen darüber vor, dass in Ihrem Bundesland Separatorenfleisch ohne Kennzeichnung in verpackter Ware zum Einsatz kommt?</li> <li>3. Welche Hinweise liegen Ihnen darüber vor, dass in Ihrem Bundesland Separatorenfleisch ohne Kennzeichnung im Gastgewerbe zum Einsatz kommt?</li> </ol> <p><b>Antwort:</b></p> <p>Zu 1.: „Dazu führen wir in der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz keine Statistik.“</p> <p>Zu 2.: „Nach Auskunft der Bezirke und des Landeslabors Berlin Brandenburg (LLBB) gab es in den vergangenen vier Jahren rund 20 Fälle, bei denen Separatorenfleisch ohne Kennzeichnung/Kenntlichmachung in Fleischprodukten in Fertigpackungen beanstandet wurde.“</p> <p>Zu 3.: „Nach Auskunft der Lebensmittelüberwachung</p>



	<p>kommt es gelegentlich vor, dass Produkte aus Fertigverpackungen im Gastgewerbe verwendet werden, die laut Deklaration Separatorenfleisch enthalten – und der Gewerbeinhaber diese Information aber nicht durch eine entsprechende Kennzeichnung weitergibt. Dabei handelt es sich z.B. um mit Industriebouletten belegte Brötchen/Baguettes und Salami bzw. um sogenannten „Pizzabelag“ auf Pizzen.“</p>
 <p>Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg</p>	<p><b>Fragen foodwatch:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. In welchen Produkten/Lebensmittelgruppen wird in ihrem Bundesland Separatorenfleisch verarbeitet?</li> <li>2. Welche Hinweise liegen Ihnen darüber vor, dass in Ihrem Bundesland Separatorenfleisch ohne Kennzeichnung in verpackter Ware zum Einsatz kommt?</li> <li>3. Welche Hinweise liegen Ihnen darüber vor, dass in Ihrem Bundesland Separatorenfleisch ohne Kennzeichnung im Gastgewerbe zum Einsatz kommt?</li> </ol> <p><b>Antwort:</b></p> <p>Zu 1.: „In Brandenburg gibt es keinen Verarbeiter von Separatorenfleisch.“  Zu 2.: „Dazu liegen dem MUGV keine Angaben vor.“  Zu 3.: „Dazu liegen dem MUGV keine Angaben vor.“</p>
 <p>Senator für Gesundheit der Freien Hansestadt Bremen</p>	<p><b>Fragen foodwatch:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. In welchen Produkten/Lebensmittelgruppen wird in ihrem Bundesland Separatorenfleisch verarbeitet?</li> <li>2. Welche Hinweise liegen Ihnen darüber vor, dass in Ihrem Bundesland Separatorenfleisch ohne Kennzeichnung in verpackter Ware zum Einsatz kommt?</li> <li>3. Welche Hinweise liegen Ihnen darüber vor, dass in Ihrem Bundesland Separatorenfleisch ohne Kennzeichnung im Gastgewerbe zum Einsatz kommt?</li> </ol> <p><b>Antwort:</b></p> <p>Zu 1./2./3.: „Zu den von Ihnen gewünschten Fragen kann ich Ihnen leider keine Antworten zukommen lassen, da diese Daten nicht einzeln erhoben werden.“</p>
 <p>Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz Hamburg</p>	<p><b>Fragen foodwatch:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. In welchen Produkten/Lebensmittelgruppen wird in ihrem Bundesland Separatorenfleisch verarbeitet?</li> <li>2. Welche Hinweise liegen Ihnen darüber vor, dass in Ihrem Bundesland Separatorenfleisch ohne Kennzeichnung in verpackter Ware zum Einsatz kommt?</li> <li>3. Welche Hinweise liegen Ihnen darüber vor, dass in Ihrem Bundesland Separatorenfleisch ohne</li> </ol>



	<p>Kennzeichnung im Gastgewerbe zum Einsatz kommt?</p> <p><b>Antwort:</b>  Zu 1.: <i>Keine Antwort</i>  Zu 2./3.: „Die Kennzeichnung von Fleischerzeugnissen im Hinblick auf Separatorenfleisch wird im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung überprüft. Bei drei von 30 Proben aus den Jahren 2013 und 2014 lagen Hinweise dafür vor, dass möglicherweise Separatorenfleisch ohne entsprechende Kennzeichnung als Zutat in Fleischerzeugnissen eingesetzt wurde. Diese Erkenntnisse wurden den zuständigen Überwachungsbehörden zur weiteren Klärung übermittelt.“</p>
 <p>Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</p>	<p><b>Fragen foodwatch:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. In welchen Produkten/Lebensmittelgruppen wird in ihrem Bundesland Separatorenfleisch verarbeitet?</li> <li>2. Welche Hinweise liegen Ihnen darüber vor, dass in Ihrem Bundesland Separatorenfleisch ohne Kennzeichnung in verpackter Ware zum Einsatz kommt?</li> <li>3. Welche Hinweise liegen Ihnen darüber vor, dass in Ihrem Bundesland Separatorenfleisch ohne Kennzeichnung im Gastgewerbe zum Einsatz kommt?</li> </ol> <p><b>Antwort:</b>  Zu 1.: „Da keine Weiterverarbeitung [von Separatorenfleisch] in Hessen erfolgt, ist es uns nicht möglich zu beantworten, in welchen Produkten/Lebensmittelgruppen Separatorenfleisch verarbeitet wird.“  Zu 2./3.: „Im Jahr 2012 wurden insgesamt 232 Teilproben auf eine mögliche Verarbeitung von Separatorenfleisch untersucht. Untersucht wurden unterschiedliche Fleisch- und Wurstwaren sowie Fertiggerichte. Von den 232 untersuchten Teilproben wurde in einem Fall eine Beanstandung wegen einer möglichen Verwendung von Separatorenfleisch ausgesprochen. Im Jahr 2013 wurden insgesamt 175 Teilproben unterschiedlicher Fleisch- und Wurstwaren auf das Vorhandensein von Knochenpartikeln untersucht. Drei Proben wurden beanstandet.“</p>
 <p>Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz</p>	<p><b>Fragen foodwatch:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. In welchen Produkten/Lebensmittelgruppen wird in ihrem Bundesland Separatorenfleisch verarbeitet?</li> <li>2. Welche Hinweise liegen Ihnen darüber vor, dass in Ihrem Bundesland Separatorenfleisch ohne Kennzeichnung in verpackter Ware zum Einsatz kommt?</li> <li>3. Welche Hinweise liegen Ihnen darüber vor, dass in</li> </ol>

<p>Mecklenburg Vorpommern</p>	<p>Ihrem Bundesland Separatorenfleisch ohne Kennzeichnung im Gastgewerbe zum Einsatz kommt?</p> <p><b>Antwort:</b>          Zu 1.: „Eine Weiterverarbeitung findet hier nicht statt.“          Zu 2./3.: „Es gibt derzeit keine Hinweise, dass Separatorenfleisch ohne Kennzeichnung in verpackter Ware oder im Gastgewerbe zum Einsatz kommt.“</p>
 <p>Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</p> <p>Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</p>	<p><b>Fragen foodwatch:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. In welchen Produkten/Lebensmittelgruppen wird das in Ihrem Bundesland produzierte Separatorenfleisch verarbeitet?</li> <li>2. Welche Hinweise liegen Ihnen darüber vor, dass in Ihrem Bundesland Separatorenfleisch ohne Kennzeichnung in verpackter Ware zum Einsatz kommt?</li> <li>3. Welche Hinweise liegen Ihnen darüber vor, dass in Ihrem Bundesland Separatorenfleisch ohne Kennzeichnung im Gastgewerbe zum Einsatz kommt?</li> </ol> <p><b>Antwort:</b>          Zu 1.: „Eine nähere Erfassung oder Statistik hierzu gibt es nicht.“          Zu 2.: „Zurzeit laufen in mehreren Bundesländern staatsanwaltschaftliche Ermittlungen, bezüglich des Verdachts von Kennzeichnungsverstößen in Bezug auf Separatorenfleisch, so dass hierzu keine weiteren Angaben gemacht werden dürfen.“          Zu 3.: „In 2012 wurde in Niedersachsen das Projekt „Durchsetzung lebensmittelrechtlicher Bestimmungen in der Gastronomie“ durchgeführt. Im Rahmen dieses Projektes wurden insgesamt 447 Betriebe überprüft. Die Kontrolle der korrekten Kennzeichnung von Separatorenfleisch war ein Teil des Projektes. So wurde z. B. die fehlende Kennzeichnung von verwendetem Separatorenfleisch in einem Hot Dog beanstandet.“</p>
<p>Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen</p>  <p>Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen</p>	<p><b>Fragen foodwatch:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. In welchen Produkten/Lebensmittelgruppen wird das in Ihrem Bundesland produzierte Separatorenfleisch verarbeitet?</li> <li>2. Welche Hinweise liegen Ihnen darüber vor, dass in Ihrem Bundesland Separatorenfleisch ohne Kennzeichnung in verpackter Ware zum Einsatz kommt?</li> <li>3. Welche Hinweise liegen Ihnen darüber vor, dass in Ihrem Bundesland Separatorenfleisch ohne Kennzeichnung im Gastgewerbe zum Einsatz kommt?</li> </ol> <p><b>Antwort:</b>          Zu 1.: „Separatorenfleisch kann in Fleischerzeugnissen verarbeitet werden. (...) Unabdingbar ist eine</p>

	<p>entsprechende Kennzeichnung.“</p> <p>Zu 2./3.: „In NRW ist die amtliche Lebensmittelüberwachung Aufgabe der Kommunen, das Land hat hierbei die Fachaufsicht. Wenn die Kommunen dabei Kennzeichnungsverstöße oder andere Verstöße feststellen, vollziehen die Kommunen das Verfahren wegen Kennzeichnungsverstößen. Eine separate Information der Fachaufsicht erfolgt nur in begründeten Fällen. Uns liegen derzeit keine Hinweise zu konkret anhängigen Fälle in den Kommunen vor.“</p>
 <p>Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Rheinland Pfalz</p>	<p><b>Fragen foodwatch:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. In welchen Produkten/Lebensmittelgruppen wird in ihrem Bundesland Separatorenfleisch verarbeitet?</li> <li>2. Welche Hinweise liegen Ihnen darüber vor, dass in Ihrem Bundesland Separatorenfleisch ohne Kennzeichnung in verpackter Ware zum Einsatz kommt?</li> <li>3. Welche Hinweise liegen Ihnen darüber vor, dass in Ihrem Bundesland Separatorenfleisch ohne Kennzeichnung im Gastgewerbe zum Einsatz kommt?</li> </ol> <p><b>Antwort:</b></p> <p>Zu 1.: „Nach amtlicher Kenntnis werden in Rheinland-Pfalz jährlich ca. 240 Tonnen Separatorenfleisch zur Herstellung von Fleisch- und Wurstwaren verwendet.“</p> <p>Zu 2.: „In den vergangenen beiden Jahren gab es in zwei Fällen Hinweise auf den Einsatz von Separatorenfleisch in Lebensmitteln ohne die erforderliche Deklaration. Die Vorgänge wurden an die für die Herkunftsbetriebe zuständigen Behörden (außerhalb von Rheinland-Pfalz) abgegeben.“</p> <p>Zu 3.: „Derartige Hinweise liegen uns nicht vor.“</p>
 <p>Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Saarland</p>	<p><b>Fragen foodwatch:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. In welchen Produkten/Lebensmittelgruppen wird in ihrem Bundesland Separatorenfleisch verarbeitet?</li> <li>2. Welche Hinweise liegen Ihnen darüber vor, dass in Ihrem Bundesland Separatorenfleisch ohne Kennzeichnung in verpackter Ware zum Einsatz kommt?</li> <li>3. Welche Hinweise liegen Ihnen darüber vor, dass in Ihrem Bundesland Separatorenfleisch ohne Kennzeichnung im Gastgewerbe zum Einsatz kommt?</li> </ol> <p><b>Antwort:</b></p> <p>Zu 1.: „Im Allgemeinen (abhängig von der Art seiner Gewinnung) darf Separatorenfleisch nur in zugelassenen Betrieben zur Herstellung von hitzebehandelten Verarbeitungserzeugnissen verwendet und von diesen in den Verkehr gebracht</p>



	<p>werden; bestimmte Arten von Separatorenfleisch unter bestimmten, vorgeschriebenen Bedingungen auch in Fleischzubereitungen.“</p> <p>Zu 2.: Es liegen keine Hinweise darüber vor, dass im Saarland Separatorenfleisch ohne Kennzeichnung in verpackter Ware zum Einsatz kommt.</p> <p>Zu 3.: Es liegen keine Hinweise darüber vor, dass im Saarland Separatorenfleisch ohne Kennzeichnung im Gastgewerbe zum Einsatz kommt.</p>
 <p><b>SACHSEN-ANHALT</b></p> <p>Ministerium für Arbeit und Soziales</p> <p>Ministerium für Arbeit und Soziales Sachsen-Anhalt</p>	<p><b>Fragen foodwatch:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. In welchen Produkten/Lebensmittelgruppen wird das in Ihrem Bundesland produzierte Separatorenfleisch verarbeitet?</li> <li>2. Welche Hinweise liegen Ihnen darüber vor, dass in Ihrem Bundesland Separatorenfleisch ohne Kennzeichnung in verpackter Ware zum Einsatz kommt?</li> <li>3. Welche Hinweise liegen Ihnen darüber vor, dass in Ihrem Bundesland Separatorenfleisch ohne Kennzeichnung im Gastgewerbe zum Einsatz kommt?</li> </ol> <p><b>Antwort:</b></p> <p>Zu 1.: <i>keine Antwort</i></p> <p>Zu 2.: „Die Verantwortung für ein lebensmittelrechtlich einwandfreies Produkt liegt beim Lebensmittelunternehmen. Dazu gehört ebenso eine rechtskonforme Kennzeichnung.“</p> <p>Zu 3.: „Zum Einsatz von Separatorenfleisch im Gastgewerbe liegen im Ministerium keine Informationen vor.“</p>
<p>Freistaat <b>Thüringen</b></p>  <p>Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit</p> <p>Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit Thüringen</p>	<p><b>Fragen foodwatch:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. In welchen Produkten/Lebensmittelgruppen wird das in Ihrem Bundesland produzierte Separatorenfleisch verarbeitet?</li> <li>2. Welche Hinweise liegen Ihnen darüber vor, dass in Ihrem Bundesland Separatorenfleisch ohne Kennzeichnung in verpackter Ware zum Einsatz kommt?</li> <li>3. Welche Hinweise liegen Ihnen darüber vor, dass in Ihrem Bundesland Separatorenfleisch ohne Kennzeichnung im Gastgewerbe zum Einsatz kommt?</li> </ol> <p><b>Antwort:</b></p> <p>Zu 1.: „Derzeit liegen hier keine Informationen vor, in welchen Produkten Separatorenfleisch möglicherweise verarbeitet wird.“</p> <p>Zu 2.: „In den letzten fünf Jahren wurde nur in wenigen Einzelfällen der Verdacht auf eine nicht deklarierte Verwendung von Separatorenfleisch in Gutachten amtlicher Labore zu Proben von Fleischerzeugnissen mit Herkunft aus Thüringen festgestellt. Die Veterinär-</p>

	<p>und Lebensmittelüberwachungsämter sind dem Verdacht jeweils nachgegangen, der sich bei Kontrollen in den Betrieben überwiegend nicht bestätigt hat. Soweit es zur Aufklärung notwendig war, ist eine Abgabe zur weiteren Verfolgung an die für den Rohstofflieferanten zuständige Behörde erfolgt. Es sind noch nicht alle Verfahren abgeschlossen.</p> <p>Zu 3.: „Es liegen keine diesbezüglichen Hinweise vor.“</p>
 <p>Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz</p>	<p><b>Fragen foodwatch:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. In welchen Produkten/Lebensmittelgruppen wird das in Ihrem Bundesland produzierte Separatorenfleisch verarbeitet?</li> <li>2. Welche Hinweise liegen Ihnen darüber vor, dass in Ihrem Bundesland Separatorenfleisch ohne Kennzeichnung in verpackter Ware zum Einsatz kommt?</li> <li>3. Welche Hinweise liegen Ihnen darüber vor, dass in Ihrem Bundesland Separatorenfleisch ohne Kennzeichnung im Gastgewerbe zum Einsatz kommt?</li> </ol> <p><b>Antwort:</b></p> <p>Zu 1.: <i>keine Antwort</i></p> <p>Zu 2.: In den Jahren 2012 und 2013 wurden vom Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) Fleischerzeugnissen aller Art auf die Verarbeitung von Separatorenfleisch untersucht. Bei vier Proben (alle Hersteller außerhalb Bayerns) sprachen die Befunde für eine Verarbeitung von Separatorenfleisch ohne entsprechende Deklaration. Die fehlende Deklaration wurde vom LGL beanstandet.</p> <p>Zu 3.: Aus den Jahren 2012 und 2013 liegen keine entsprechenden Erkenntnisse vor.</p>
 <p>Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz Sachsen</p>	<p><b>Fragen foodwatch:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. In welchen Produkten/Lebensmittelgruppen wird das in Ihrem Bundesland produzierte Separatorenfleisch verarbeitet?</li> <li>2. Welche Hinweise liegen Ihnen darüber vor, dass in Ihrem Bundesland Separatorenfleisch ohne Kennzeichnung in verpackter Ware zum Einsatz kommt?</li> <li>3. Welche Hinweise liegen Ihnen darüber vor, dass in Ihrem Bundesland Separatorenfleisch ohne Kennzeichnung im Gastgewerbe zum Einsatz kommt?</li> </ol> <p><b>Antwort:</b></p> <p>Zu 1,2,3.: „Es gibt keine gesetzliche Grundlage, die die Erfassung von Daten über die Gewinnung bzw. Verarbeitung von Separatorenfleisch fordert.“</p>

Ministerium für Energiewende,  
Landwirtschaft, Umwelt  
und ländliche Räume  
des Landes Schleswig-Holstein



Ministerium für Energiewende,  
Landwirtschaft, Umwelt und  
ländliche Räume des Landes  
Schleswig-Holstein

**Fragen foodwatch:**

1. In welchen Produkten/Lebensmittelgruppen wird das in Ihrem Bundesland produzierte Separatorenfleisch verarbeitet?
2. Welche Hinweise liegen Ihnen darüber vor, dass in Ihrem Bundesland Separatorenfleisch ohne Kennzeichnung in verpackter Ware zum Einsatz kommt?
3. Welche Hinweise liegen Ihnen darüber vor, dass in Ihrem Bundesland Separatorenfleisch ohne Kennzeichnung im Gastgewerbe zum Einsatz kommt?

**Antwort:**

Zu 1,2,3: *keine Antwort*